

# Geschäftsordnung

---

## 1. Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand. Sie stellt eine Ergänzung zu den Statuten dar und regelt die Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.
  - (2) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- 

## 2. Geschäftsführung, Leitung

- (1) Die drei Obmänner/Obfrauen führen als Teil des Vorstandes die Geschäfte des Vereins aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes, der Vereinsstatuten und dieser Geschäftsordnung.
  - (2) Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit für die Leitung des Vereins verantwortlich. Die Aufgabenverteilung (Punkt 4.) befreit keinen der Vorstandsmitglieder von der gemeinsamen Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.
  - (3) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, unabhängig von der internen Aufgabenverteilung (Punkt 4.) einander gegenseitig zu unterstützen und wechselseitig über alle Vorkommnisse von Bedeutung des Vereins zu informieren.
- 

## 3. Vertretungsbefugnis

- (1) Der Verein hat drei Obmänner/Obfrauen, wobei der/die zweite und dritte Obmann/Obfrau als Obmann/Obfrau-Stellvertreter/innen im Sinne des Vereinsgesetzes agieren.
  - (2) Die Gesellschaft wird durch den/die erste/n Obmann/Obfrau und den/die zweite/n Obmann/ Obfrau und den/die dritte/n Obmann/Obfrau je selbständig nach außen vertreten.
- 

## 4. Interne Aufgabenverteilung

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit aller Vorstandsmitglieder werden die Geschäftsbereiche zwischen den Obmännern/Obfrauen folgendermaßen verteilt:  
  
Den drei Obmännern/Obfrauen obliegt gemeinsam die Repräsentation nach außen sowie die Einberufung des Vorstandes.
-

Dem/der ersten Obmann/Obfrau obliegt insbesondere der Bereich allgemeiner Schriftverkehr und Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Vorbereitung von Vorstandssitzungen.

Der ersten Obmann/Obfrau nimmt an den Landesvorstandssitzungen teil.

Dem/der zweiten Obmann/Obfrau obliegt insbesondere die gesamte Förderabwicklung verbunden mit der Beratung und Information an die Vereine....

Dem/der dritten Obmann/Obfrau obliegt insbesondere die gesamte Mitgliederverwaltung, inklusive aller Ehrungen sowie die Vorbereitung von Vorstandssitzungen.

---

## **5. Generalversammlung, Einberufung, Beschlussfassung**

- (1) Für die Abhaltung, Einberufung und Beschlussfassung der Generalversammlung finden grundsätzlich die Bestimmungen in den Statuten Anwendung. Versammlungsort ist die Vereinslokalität oder jeder andere einvernehmlich festgelegte Ort.
- (2) Die Tagesordnung wird von dem/der ersten Obmann/Obfrau in Zusammenarbeit mit dem/der zweiten und dritten Obmann/Obfrau aufgestellt. Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 5 Tage vor der Sitzung bei einem der drei Obmänner/Obfrauen eingegangen sind. Die Tagesordnung ist den übrigen Vorstandsmitgliedern 3 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich (per mail) mitzuteilen.

---

## **6. Abwesenheit eines/r Obmannes/Obfrau**

Bei Krankheit oder Abwesenheit haben die Obmänner/Obfrauen einander unverzüglich zu informieren.

---

## **7. Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung tritt mit 29.06.2017 in Kraft.